

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT (IN DER FORM DER GMBH)¹⁾

RECHTSANWALT DR. JOACHIM FREIHERR VON FALKENHAUSEN, LL.M. (BERKELEY), HAMBURG · MITGLIED DES BERUFSRECHTSAUSSCHUSSES DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

§ 1

Firma, Sitz, Zweigniederlassungen

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Meier Müller Lehmann Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten.
- (2) Die Gesellschaft ist eine Rechtsanwalts-gesellschaft. Für sie gelten §§ 59 c – m BRAO.²⁾

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro _____ (in Worten: Euro _____). Es ist voll eingezahlt.³⁾
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss können mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 1) Es wird unterstellt, dass die Rechtsanwälte die Geschäftsanteile der GmbH direkt und nicht über eine BGB-Gesellschaft halten. Die Anteile können auch über eine BGB-Gesellschaft gehalten werden; diese Konstruktion erlaubt höhere Flexibilität.
- 2) Bisherige Gesellschaftsvertragsvorschläge für die Rechtsanwalts-GmbH haben in der Regel die gesetzlichen Einschränkungen ausführlich wiedergegeben. Auch Satzungsvorschläge für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sind in der Regel erheblich ausführlicher. Unseres Erachtens ist es weder nötig noch hilfreich, den Gesetzestext zu wiederholen.
- 3) Bei der Gründung der Gesellschaft sind die einzelnen Stammeinlagen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 GmbHG aufzuführen. Wenn Sacheinlagen geleistet werden (Übergang bisherigen Sozietätsvermögens), gilt § 5 Abs. 4 Satz 1 GmbHG.

DIE EIGENE KANZLEI ->

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, zum Geschäftsführer bestellt zu werden, und die Pflicht, sich zum Geschäftsführer bestellen zu lassen.⁴⁾
- (3) Jeder Geschäftsführer hat die alleinige Geschäftsführungsbefugnis in Bezug auf die Bearbeitung anwaltlicher Mandate. Die Alleingeschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Annahme und die Ablehnung von Mandaten. Allerdings ist der Geschäftsführer nicht berechtigt, ein Mandat anzunehmen, wenn die Mehrheit der anderen Geschäftsführer der Annahme des Mandates widerspricht.
- (4) Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Geschäftsführung außerhalb der Mandatsbearbeitung regelt eine Geschäftsordnung, die von den Gesellschaftern mit der Mehrheit des § 7 (5) Satz 1 beschlossen wird.⁵⁾
- (5) Folgende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss:
 - a) Festsetzung von Zielen der Sozietät, Änderung der Struktur der Sozietät;
 - b) Eingehung von Kooperationsverhältnissen;
 - c) Eröffnung und Schließung von Büros;
 - d) Einstellung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit anwaltlichen Mitarbeitern und Bürovorstehern;
 - e) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Mietvertrages über Büroräume der Gesellschaft;
 - f) Anschaffung oder Leasing von technischen Anlagen im Wert von mehr als Euro _____.

Der Gesellschafterbeschluss bedarf der Einstimmigkeit.⁶⁾

4) Diese Vorschrift ist nicht zwingend, entspricht aber unserem Verständnis der Rechtsanwalts-GmbH. Ebenso wie es bei der Sozietät den „Außen-Sozius“ geben kann, der nicht im Innenverhältnis Partner ist, können bei der Rechtsanwalts-GmbH Geschäftsführer bestellt werden, die nicht Gesellschafter sind.

5) Es ist wahrscheinlich nicht sinnvoll, Einzelheiten der Geschäftsführung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, der zum Handelsregister eingereicht wird und öffentlich zugänglich ist. In der Geschäftsordnung könnten z.B. folgende Gegenstände geregelt werden: Anschaffung von Büromaterialien etc. (vergl. § 4 (2) des Vertragskonzepts für eine (örtliche) Sozietät auf Seite [...].f.). Fremdgelder (§ 6), Berufshaftpflichtversicherung (§ 7), Abgrenzung von Betriebsausgaben (§ 9 (1)), etc.

6) Bei einer größeren Sozietät sollte eine geringere Mehrheit, z.B. 75 %, gewählt werden.

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

§ 6

Vertretung

Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln.⁷⁾ Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, können Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen (einschließlich per Fax) Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gelten die §§ 49 – 51 GmbHG mit der Maßgabe, dass abweichend von § 51 Absatz 1 GmbHG die Einberufung nicht per Einschreibebrief zu erfolgen braucht, wenn der Zugang auf andere Weise (z. B. persönliche Übergabe, Telefax) gewährleistet ist.
- (3) Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Über Gesellschafterbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das jedem Gesellschafter zuzuleiten ist. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht nach dem Gesetz oder diesem Vertrag eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Ein Gesellschafterbeschluss über den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Anstellungsvertrages mit einem Geschäftsführer bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (6) Abweichend von § 47 Absatz 2 GmbHG wird nach Köpfen abgestimmt.⁸⁾

§ 8

Jahresabschluss; Gewinnverteilung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Von dem Gewinn sind 25% in die Gewinnrücklagen einzustellen, bis die Gewinnrücklagen zusammen mit dem Stammkapital der Gesellschaft einen Betrag erreicht haben, der 15% der Betriebsausgaben der Gesellschaft im vorangegangenen

7) Einzelvertretungsbefugnis erscheint erforderlich, damit jeder Geschäftsführer z. B. auch dann allein bei Gericht auftreten kann, wenn Prozessbevollmächtigter die Rechtsanwalts-GmbH ist. Im Innenverhältnis kann in der Geschäftsordnung geregelt werden, dass bestimmte Vorgänge (z. B. größere Anschaffungen) einer zweiten Unterschrift bedürfen; das hat jedoch keine Wirkung im Außenverhältnis.

8) Das entspricht dem Grundsatz „One man – one vote“. Andere Gestaltungen sind natürlich möglich.

DIE EIGENE KANZLEI ->

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Geschäftsjahr entspricht.⁹⁾ Im Übrigen gilt § 29 GmbHG, falls nicht die Gesellschafterversammlung durch [einstimmigen] Gesellschafterbeschluss [mit der Mehrheit des § 7 (5) Satz 1] eine abweichende Regelung beschließt.¹⁰⁾

- (3) Darüber hinaus gehende Einstellungen in die Gewinnrücklage bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit des § 7 (5) Satz 1.
- (4) Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Jahresgewinn können von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

§ 9

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von _____ Monaten¹¹⁾ zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 1 kann die Gesellschafterversammlung gemäß § 7 (5) Satz 1 beschließen, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters einzuziehen oder gemäß § 10 (5) verlangen, dass der Geschäftsanteil an einen oder mehrere andere Gesellschafter abgetreten wird.
- (3) Nur wenn ein Beschluss nach Absatz 2 nicht zu Stande kommt, wird die Gesellschaft durch die Kündigung gemäß Absatz 1 aufgelöst.

§ 10

Einziehung und Abtretungsverlangen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann mit seiner Zustimmung jederzeit eingezogen werden.
- (2) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann ohne seine Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 7 (5) Satz 1, bei dem der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat, eingezogen werden, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - b) wenn sein Geschäftsanteil gepfändet wird, sofern nicht die Pfändung innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,

9) Eine gewisse Liquiditätsreserve ist nötig. Die vorgeschlagenen Prozentsätze können bei einer kleineren Sozietät zu niedrig sein. Zu bedenken ist, dass der ausgewiesene Gewinn niedriger liegen wird als bei einer vergleichbaren Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, da die Geschäftsführergehälter den Gewinn mindern.

10) Wenn dem Prinzip des § 29 GmbHG (Gewinnverteilung nach Kapitalanteilen) gefolgt wird, muss jede Änderung des Gewinnverteilungsschlüssels durch Kapitalerhöhung oder -herabsetzung oder durch Abtretung von Anteilen nachvollzogen werden. Jeder Dritte kann sich durch Einsicht in die Handelsregisterakten über die Gewinnverteilung informieren. Um dieses zu vermeiden, kann die Gewinnverteilung durch separaten Gesellschafterbeschluss abweichend geregelt werden. Derartige Gesellschafterbeschlüsse können langfristig oder auch für jedes Geschäftsjahr separat gefasst werden. Der Gesellschafterbeschluss sollte eine Vereinbarung enthalten, dass diejenigen, die nach dem Beschluss weniger erhalten, als ihnen nach § 29 GmbHG zustünde, diese überschießenden Gewinnanteile im Voraus an die Gesellschafter abtreten, bei denen es umgekehrt liegt. Zur Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft wäre eine Anzeige an sie erforderlich; bei der Rechtsanwalts-gesellschaft erübrigt sich dieses, solange alle Gesellschafter Geschäftsführer sind. Allerdings ist auch dieses nur eine Hilfslösung. Das Problem wird vermieden, wenn die GmbH-Anteile durch eine BGB-Gesellschaft gehalten werden, siehe hierzu Fußnote 1.

11) Erfahrungsgemäß ist es nicht sinnvoll, den Zeitraum über drei oder sechs Monate auszudehnen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

- c) der Gesellschafter nach § 59 e Absatz 1 BRAO nicht Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein darf oder sein Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft endet,¹²⁾
 - d) der Gesellschafter nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist,
 - e) der Gesellschafter verstirbt,
 - f) ein Gesellschafter heiratet, ohne für seine Ehe eine Vereinbarung getroffen zu haben, welche sicherstellt, dass seine Beteiligung an der Gesellschaft im Falle einer Scheidung der Ehe weder in die Berechnung eines Zugewinnausgleichs einbezogen wird noch insoweit Gegenstand von Auskunftsansprüchen des anderen Ehegatten sein kann.¹³⁾
- (3) Wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, kann sein Geschäftsanteil ohne seine Zustimmung durch einstimmigen¹⁴⁾ Gesellschafterbeschluss, bei dem der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat, eingezogen werden.
- (4) Als Einziehungsentgelt ist die Abfindung gemäß § 11 zu zahlen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit der Mehrheit des § 7 (5) Satz 1 verlangen, dass statt der Einziehung der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen oder mehrere andere Gesellschafter abtritt. Bei dem Gesellschafterbeschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Als Gegenleistung erhält der betroffene Gesellschafter den Betrag der Abfindung gemäß § 11.

§

11 Abfindung

- (1) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, sowie in den Fällen, in denen der Gesellschaftsvertrag auf diese Vorschrift verweist, ist dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen.
- (2) Zur Ermittlung der Abfindung ist die Bilanz des letzten Geschäftsjahres maßgeblich, das vor dem oder am Tage des Ausscheidens endet. Ein Firmenwert ist nicht anzusetzen.

12) Diese Vorschrift beruht wie § 5 (2) auf dem Verständnis, dass jeder Gesellschafter Geschäftsführer und jeder Geschäftsführer Gesellschafter sein soll.

13) Entscheidend ist, dass die Beteiligung an der Rechtsanwalts-GmbH nicht Gegenstand von Auskunftsansprüchen oder von Ausgleichsansprüchen wird, die über das hinausgehen, was der Gesellschafter selbst bei seinem Ausscheiden bekommen würde. Das lässt sich ehevertraglich regeln, ohne den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

14) In Rechtsanwalts-GmbHs mit größerem Gesellschafterbestand kann es sich empfehlen, das Mehrheitserfordernis auf 75% der Stimmen zu senken.

DIE EIGENE KANZLEI ->

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

- (3) Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft gemäß § 266 (3) A HGB, der dem Verhältnis des betroffenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht.¹⁵⁾
- (4) Nachträgliche Änderungen der Bilanz der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen bleiben auf die Abfindung ohne Einfluss.
- (5) Wenn der Gesellschafter nicht zum Bilanzstichtag, sondern im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidet, erhält er nach Ende des Geschäftsjahres den auf seinen Anteil entfallenden Jahresgewinn zeitanteilig.
- (6) An schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile; Kapitalerhöhungen

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.¹⁶⁾ Verheiratete können nur Gesellschafter werden, wenn sie zuvor eine Vereinbarung gemäß § 10 (2) (f) geschlossen haben.
- (2) Kapitalerhöhungen bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.¹⁷⁾

§ 13

Mandate des Gesellschafters

- (1) Jedem Gesellschafter ist es untersagt, mit der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar in Wettbewerb zu treten.
- (2) Mandate, die nur von einem Gesellschafter persönlich wahrgenommen werden können (z.B. als Notar,¹⁸⁾ Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker etc.), dürfen von dem betroffenen Gesellschafter unter Beachtung von § 5 (3) Satz 3 angenommen werden. Der Gesellschafter führt diese Mandate jedoch im Innenverhältnis für Rechnung der Gesellschaft.
- (3) Wissenschaftliche Tätigkeit, Lehrtätigkeit, Tätigkeit in anwaltlichen Berufsorganisationen und in der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie politische und ehrenamtliche richterliche Tätigkeit sind den Gesellschaftern gestattet, sofern sie ein angemessenes Maß nicht überschreiten. Honorare aus diesen Tätigkeiten stehen dem Gesellschafter zu.

15) Vorgesehen ist eine Buchwertabfindung. Anscheinend hat der BGH (NJW 1995, 1551) eine Buchwertabfindung in einer Freiberuflergesellschaft für zulässig gehalten, wenn der ausscheidende Gesellschafter seine Mandate „mitnehmen“ kann (Realteilung). Denkbar ist auch eine Vergütung des Goodwills, z. B. in Form eines Pauschalbetrages, der sich an einem Prozentsatz des durchschnittlichen Umsatzes der letzten Jahre orientiert. Zu erwägen ist außerdem eine pauschale Abfindung der Gewinne aus laufenden Geschäften oder eine „nachlaufende“ Gewinnbeteiligung, also eine Teilnahme am Gewinn für einen begrenzten Zeitraum nach Ausscheiden.

16) Einstimmigkeit ist in kleineren Gesellschaften angemessen; größere Gesellschaften werden z. B. eine Mehrheit von 85 % vorschreiben.

17) Siehe Fußnote 16.

18) Anwaltsnotare können Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GmbH sein. Es ist möglich vorzusehen, dass im Innenverhältnis die Notargebühren als Einnahmen der Gesellschaft behandelt werden. Der Anwaltsnotar kann auch im Außenverhältnis unter dem Briefkopf der Rechtsanwalts-GmbH auftreten.

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

§ 14

Mandatsabgrenzung nach Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, haben die Gesellschafter den ernsthaften Versuch zu unternehmen, sich darüber zu verständigen, ob die von dem ausscheidenden Gesellschafter allein oder mit betreuten Mandatsverhältnisse bei der Gesellschaft verbleiben oder dem ausscheidenden Gesellschafter übertragen werden. Kommt eine Verständigung darüber nicht innerhalb eines Monats ab Erklärung der Kündigung oder ab dem Gesellschafterbeschluss, der zum Ausscheiden führt, zustande, so haben die Geschäftsführer der Gesellschaft alle von dem ausscheidenden Gesellschafter teilweise oder allein betreuten Mandanten darüber zu befragen, ob der ausscheidende Gesellschafter oder die Gesellschaft künftig die laufenden Mandate bearbeiten sollen. Kommt auch über die Art der Befragung oder den Kreis der zu befragenden Mandanten keine Verständigung zu Stande, so hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben an alle von dem ausscheidenden Gesellschafter benannten Mandanten, für die er im letzten Jahr vor dem Ausscheiden tätig war, zu erfolgen. Kommt auch über ein solches Rundschreiben innerhalb eines weiteren Monats keine Verständigung zu Stande und hat auch innerhalb eines dann folgenden weiteren Monats ein Vermittlungsversuch des Vorstandes der für den ausscheidenden Gesellschaft zuständigen Rechtsanwaltskammer¹⁹⁾ keinen Erfolg, so dürfen sowohl die Gesellschaft als auch der ausscheidende Gesellschafter durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung aller Mandanten einholen, deren Mandatsbeziehung der ausscheidende Gesellschafter auf sich überzuleiten wünscht.
- (2) Ein entsprechendes Verfahren gilt bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.
- (2) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages – einschließlich Änderungen dieser Klausel – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, Bestimmungen zu vereinbaren, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglich nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

¹⁹⁾ Falls der Gesellschaft Mitglieder anderer Berufe (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) angehören, sollte die Vorschrift dahin ergänzt werden, dass die Wirtschaftsprüferkammer bzw. Steuerberaterkammer und die Rechtsanwaltskammer einen Einigungsversuch herbeiführen sollen.

